

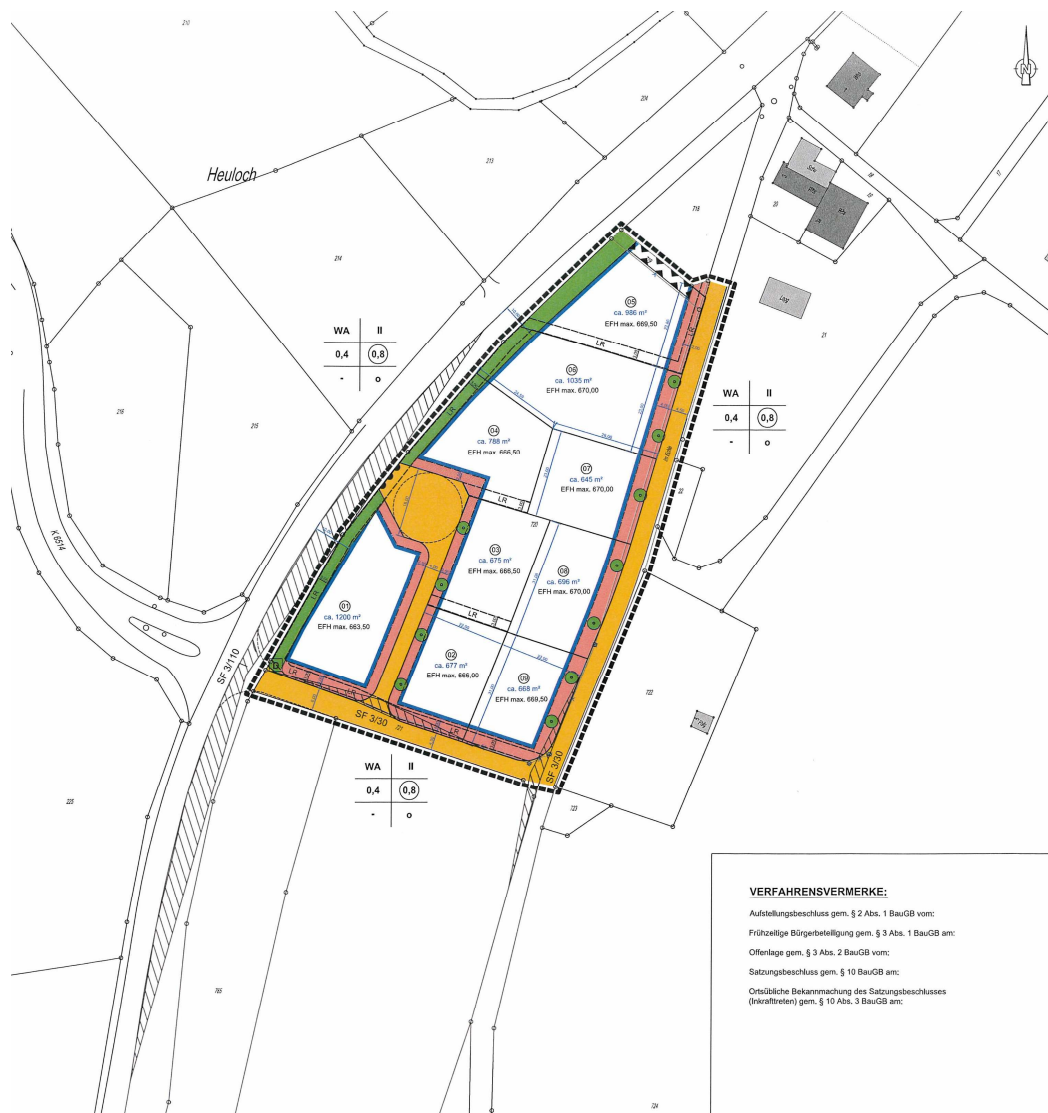
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Unter dem Friedhof“ und dessen örtliche Bauvorschriften, Gemarkung Dillendorf im beschleunigten Verfahren nach §§ 13 b i.V.m. 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat am 22. Oktober 2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Unter dem Friedhof“, Gemarkung Dillendorf und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Kreisstraße „Tillostraße“ (K 6513) und die Bestandsbebauung „Im Eichle“, im Osten durch das Bebauungsplangebiet VEP „Im Eichle“ und das Friedhofsareal, im Süden durch das Gewann „Grub“ und im Westen durch die Kreisstraße „Tillostraße“ (K 6513).

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 22. Oktober 2018. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kurz-, mittel- und langfristige Wohnbauentwicklung in Dillendorf geschaffen werden.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichts sind aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB nicht erforderlich.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung vom **16. November 2018 bis einschließlich 21. Dezember 2018** im Rathaus Bonndorf, Zimmer Nr. 13, Stadtbauamt, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw., während den gesamten Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Da das Ergebnis mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internetadresse:

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html>

eingestellt.

Der Bürgermeister, Stadt Bonndorf i. Schw.